Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Turmstraße 21, 10559 Berlin

BERLIN

Berlin, den 26.02.2025

Genehmigungsbescheid

Fernheizwerk Neukölln AG
Weigandufer 49
12059 Berlin

wird aufgrund des Antrages vom 24.07.2024 mit dem Geschäftszeichen:

IV A 20 - IM 328/24 LT/KAY

gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) die

Genehmigung

über die Remotorisierung der
BHKW-Anlagen 4 - 7

für das **Fernheizwerk Neukölln** am Standort:

Weigandufer 49
12059 Berlin

entsprechend den am Ende dieses Bescheides einzeln aufgeführten Anlagen erteilt.

I. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt entsprechend § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG [1] andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein. Folgende behördlichen Entscheidungen werde eingeschlossen:

- Genehmigung nach § 64 Bauordnung von Berlin - BauO Bln [2].

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden bei der Gesamtentscheidung berücksichtigt.

II. Umfang der Änderungen

Die Fernheizwerk Neukölln AG betreibt am Standort Weigandufer 49 Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen mit einer aktuell genehmigten Feuerungswärmeleistung (FWL) von 290 MW. Das Fernheizwerk Neukölln wird mit den Brennstoffen Erdgas, naturbelassenes Holz, Steinkohle und Heizöl EL (HEL) betrieben. Die Gesamtanlage ordnet sich in die Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV [3] ein. Die Einzelfeuerungsanlagen unterliegen der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 13. BImSchV [4] und der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 44. BImSchV [5].

Das FHW Neukölln plant den Austausch der bestehenden erdgasbetriebenen Motoren an den BHKW-Anlagen 4 – 7 mit einer FWL von je 4,787 MW gegen neuere effizientere Motoren. Der Austausch der Motoren soll 1:1 erfolgen, so dass zunächst die bisher bestehenden Motoren demontiert werden müssen. An deren Stelle werden dann die neuen Motoren eingebaut. Die FWL der neuen BHKW-Anlagen belaufen sich auf 4,439 MW.

Diese Vorgehensweise hat weiterhin den Vorteil, dass an dieser Stelle keine neue Infrastruktur bezüglich der Motorenbehausung errichtet werden müsste. Der Aufstellraum ist mit der Zu- und Abluftführung, einem Zuluftventilator und einem Zu- und Abluftschalldämpfer sowie einer Gaswarn- und Brandmeldeanlage ausgerüstet. Die Aggregate werden entsprechend dem Stand der Technik schwingungsgedämpft aufgestellt, z. B. auf elastischen Platten oder Federfüßen. Zur Schall- und Schwingungsisolation werden die BHKW-Anlagen auf entkoppelten Fundamenten installiert.

Die neuen Motoren (Caterpillar G3516HR) sind zum einen effizienter als die bisher eingesetzten Motoren, so steigt der Gesamtwirkungsgrad bei annähernd gleicher Leistung von 88,4 % auf 89,3 %. Gleichzeitig verfügen die neuen Motoren über eine Abgasnachbehandlungsanlage (SCR-Kat.). Mit den neuen Motoren werden die Emissionsgrenzwerte (EGW) für Gesamt-C von 1,3 g/m^3, für Stickstoffoxide von 0,1 g/m^3 und Formaldehyd von 20 mg/m^3 eingehalten.

Zum Zwecke der Nachbehandlung verwendet der SCR-Kat. „adBlue“ (Harnstofflösung). In diesem Kontext ist es beabsichtigt, einen zusätzlichen Lagertank für Harnstofflösung auf dem Betriebsgelände zu errichten. Der Lagertank, dessen Volumen 28 m^3 (bei 95 % Füllstand) betragen soll, wird oberirdisch im Bereich der BHKW-Anlagen errichtet. Es handelt sich hierbei um einen doppelwandigen Tank mit Leckageüberwachung und einer beschichteten Innenwand.

III. Befristung

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen oder während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG). Die Frist für die Errichtung wird nach Bestandskraft dieser Genehmigung auf drei Jahre gesetzt.

Die genannte Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

IV. Bekanntmachung

Das Fernheizwerk Neukölln ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie - RL 2010/75/EU [6].

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“, ausgestellt am 31. Juli 2017.

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern nicht durch Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

1.2. Alle bisher bereits für das FHW Neukölln erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben oder ersetzt werden.

1.3. Der Genehmigungsbescheid ist am Standort des FHW Neukölln aufzubewahren, so dass sie jederzeit von den hierzu befugten Personen eingesehen werden können. Die Dokumente können auch in digitaler Form aufbewahrt werden.

1.4. Für das Gesamtvorhaben ist eine Schlussabnahme erforderlich. Sie ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit - LAGetSi) zu beantragen.

1.5. Die in den Nebenbestimmungen geforderten Nachweise und Bescheinigungen sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

1.6. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs ist beim LAGetSi nach § 15 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit (i. V. m.) Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Einstellungstermins unverzüglich anzuzeigen.

1.7. Nach Betriebseinstellung dürfen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

1.8. Vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe verursacht, so sind nach Einstellung des Betriebes, soweit dies verhältnismäßig ist,

Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

1.9. Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte oder sonstige Ereignisse mit Umwelteinwirkungen sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

1.10. Schadensfälle oder Unfälle, bei denen Menschen getötet oder die Gesundheit von Menschen erheblich verletzt worden sind, sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

2. Arbeitsschutzrechtliche- und sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

2.1. Vor der Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung für die BHKW-Anlagen zu erstellen und dem LAGetSi vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fortlaufend zu aktualisieren.

2.2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere nachfolgende Anforderungen zu bewerten und erforderliche Maßnahmen festzulegen:

a) Sichere Zugänge zu hochgelegenen Armaturen oder ablesbaren Instrumenten.
b) Sichere Zugänge für erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
c) Verbrennungsgefahr durch beheizte Anlagenteile und Rohrleitungen mit Temperaturen > 60°C.
d) Beurteilung der ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.
e) Beurteilung der ggf. erforderlichen Maßnahmen bei Umgang mit Gefahrstoffen.
f) Art und Umfang erforderlicher Prüfungen sowie Fristen von wiederkehrenden Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung.

2.3. Als Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage alle Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen der zu errichtenden und miteinander zur Anlage verknüpften Maschinen, Druckgeräte und Geräte oder eine komplette Konformitätserklärung für die gesamte Anlage vorliegen.

2.4. Die BHKW Anlagen sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung für Arbeitsmittel gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV [7] durch eine zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Abs. 6 BetrSichV zu unterziehen.

2.5. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Regel- und Sicherheitseinrichtungen der BHKW Anlagen regelmäßig und sorgfältig gewartet sowie geprüft werden.

2.6. Für den Betrieb der Anlagen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Personen sind sicherheitstechnisch nachweislich geschult.
- Alle Personen sind prozess- und anlagentechnisch nachweislich geschult.
- Alle Personen verfügen über ausreichende Ortskenntnisse (z. B. Platzierung der Sicherheitsvorrichtungen, Fluchtwege, Telefone, Hydranten etc.).
- Alle Personen verfügen über entsprechende vom Arbeitgeber bereitgestellte Arbeitsschutzkleidung (Schutzhelme und sonstige Sicherheits- und Schutzkleidung).
- Fremdpersonen dürfen sich nur mit autorisierter Begleitung bzw. vorhergehender Unterweisung und Freigabe in den Betriebsräumen aufhalten.

3. Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.1. Bauzustandsanzeigen

Vor Nutzungsaufnahme (für die zwei Bauabschnitte) ist das Formular 113 vom Prüfingenieur für Standsicherheit bei der Bauaufsichtsbehörde Neukölln von Berlin vorzulegen.

4. Umweltrechtliche Nebenbestimmungen

4.1. Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück im Bodenbelastungskataster unter der Nr. 10908 als Altlastenverdachtsfläche geführt wird. Mit nutzungsbedingten Bodenverunreinigungen oder belasteten Auffüllungsbereichen ist zu rechnen.

Wird im Rahmen der Herstellung des Tankfundaments farblich oder geruchlich auffälliger Boden festgestellt, ist umgehend das Umwelt- und Naturschutzamt Neukölln zu benachrichtigen. Alle Arbeiten in dem betroffenen Bereich sind bis zur Freigabe durch das Amt einzustellen.

5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1. Die BHKW-Anlagen fallen unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Es gelten die Anforderungen an Emissionsgrenzwerte und Emissionsmessungen für Neuanlagen gemäß den Abschnitten 2 und 3 der 44. BImSchV.

5.2. Die diskontinuierlichen Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannten gegebenen Stelle durchzuführen. Vor der Durchführung dieser Messungen ist ein Messplan zu erstellen und bei der zuständigen Behörde (LAGetSi) einzureichen. Der Messbericht ist schnellstmöglich nach Abschluss der Messungen dem LAGetSi vorzulegen.

5.3. Entgegen Punkt 5.1. wird dem Weiterbetrieb folgender BHKW-Anlagen wie folgt zugestimmt:

- **BHKW-Anlagen 4-5**
  - Der NOx-Grenzwert von 0,1 g/m³ ist ab dem 01.01.2027 und der HCHO-Grenzwert von 20 mg/m³ ist ab Inbetriebnahme einzuhalten.
- **BHKW Analgen 6 - 7**
  - Der NOx-Grenzwert von 0,1 g/m³ ist ab dem 01.01.2028,
  - der C-Gesamt-Grenzwert von 1,3 g/m³ ist ab dem 01.04.2026 und
  - der HCHO-Grenzwert von 20 mg/m³ ist ab dem 01.01.2027 einzuhalten.
- **BHKW Anlage 8**
  - Der NOx-Grenzwert von 0,1 g/m³ ist ab dem 01.01.2028 einzuhalten.

5.4. Bis Einhaltung der o. g. Werte gelten weiterhin die Grenzwerte der 44. BImSchV für Bestandsanlagen.

5.5. Es ist die Überwachung des emissionsseitig konformen Anlagenbetriebs und des effektiven kontinuierlichen Betriebs sekundärer Emissionsminderungssysteme in Anlehnung an das VDMA - Blatt 6299 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweis:

Vor Inbetriebnahme der BHKW-Anlagen ist der beabsichtigte Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV i. V. m. der Anlage 1 der 44. BImSchV dem LAGetSi anzuzeigen

6. Abfallentsorgung

6.1. Die diskontinuierlich anfallenden Abfallstoffe der BHKW-Anlagen (u. a. Schmier- und Altöl) sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

VI. Begründung

1. Genehmigungssituation nach BImSchG

Die Fernheizwerk Neukölln AG betreibt am Standort Weigandufer 49 Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen mit einer aktuellen FWL von 290 MW. Das Fernheizwerk Neukölln wird mit den Brennstoffen Erdgas, naturbelassenes Holz, Steinkohle und HEL betrieben. Die Gesamtanlage ordnet sich in die Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein. Die Einzelfeuerungsanlagen unterliegen der 13. und 44. BImSchV.

Die Fernheizwerk Neukölln AG beantragte die wesentliche Änderung des FHW Neukölln durch die Remotorisierung der erdgasbetriebenen BHKW Anlagen 4-7 durch den 1 zu 1 Austausch der bestehenden Motoren gegen neuere effizientere Motoren.

2. Antrag

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 24.07.2024 (eingegangen am 25.07.2024) die wesentliche Änderung des FHW Neukölln durch die Remotorisierung der BHKW-Anlagen 4-7 beantragt.

Weiterhin wurde beantragt, dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.

Vorzeitig wurde am 11.06.2024 des Weiteren die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG [8] für das geplante Genehmigungsverfahren beantragt. Gemäß § 5 UVPG ist durch die zuständige Behörde (LAGetSi) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Folgende Genehmigungen, Erlaubnisse wurden mit Einreichung der Antragsunterlagen i. S. § 13 BImSchG darüber hinaus beantragt:

- Baugenehmigung § 64 BauO Bln.

3. Durchführung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

Die Eingangsbestätigung der Antragsunterlagen wurde am 30.07.2024 an die Fernheizwerk Neukölln AG übermittelt. Am 30.07.2024 wurden die Stellungnahme an die beteiligten Behörden verschickt, welche am 03.09.2024 vollständig beim LAGetSi vorlagen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird zugestimmt. Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages ist nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen im speziellen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass nach Einschätzung des LAGetSi auf Grund überschlägiger Prüfung gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV [9] genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die geplanten Änderungen führen zu keinen anderen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen. Daher konnte festgestellt werden, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Entscheidung wurde an die Fernheizwerk Neukölln AG am 18.06.2024 übermittelt und im UVP-Portal veröffentlicht.

4. Beteiligung am Genehmigungsverfahren

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. mit §§ 5 und 7 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Bezirksamt Neukölln von Berlin
  Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr,
  Stadtentwicklungsamt
  Bau- und Wohnungsaufsicht
- Bezirksamt Neukölln von Berlin
  Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
  Umwelt- und Naturschutzamt

Die abgegebene Stellungnahme der Fachbehörde wurde in den Nebenbestimmungen und bei der Gesamtentscheidung berücksichtigt. Bedenken gegen das Vorhaben gab es nicht.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG

5.1. Systematik der Prüfung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG [10] und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können;

die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücksgewährleistet ist,

- nach § 7 BImSchG Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5.2. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Entsprechend den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In diesem Verfahren war zu prüfen, ob die Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung entsprechend den einschlägigen öffentlich rechtlichen gesetzlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird; insbesondere wie sich die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bedingten Emissionen auf die Umgebung auswirken und ob diese zulässig sind.

5.3. Immissionen im Sinne der TA Luft und TA Lärm

Anhand der dem Antrag beigefügten allgemeine Unterlagen, der Immissionsprognose, der Schallprognose und der erstellten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls konnte bewertet werden, dass durch die beantragte Änderung keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Messverpflichtungen zum Schutz und Vorsorge vor schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie der Weiterbetrieb der BHKW-Anlagen wurden unter Abschnitt V Punkt 5 erhoben.

Die im Zusammenhang mit der Remotorisierung beantragten Ausnahmegenehmigungen zum Weiterbetrieb der BHKW-Anlagen sind die Folge von den unterschiedlichen Lieferzeiten für die BHKW-Module und den Anlagenbauteilen für die erforderliche Harnstoffanlage.

Die Inbetriebnahmen der BHKW-Module, die für die Einhaltungen der Grenzwerte erforderlich sind, können nur sukzessiv (aufgrund der o. g. unterschiedlichen Lieferzeiten) durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden die begrenzten Ausnahmen hinsichtlich der Grenzwerte unter Abschnitt V Punkt 5.3 zugestimmt.

5.4. Anforderungen an die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die BHKW-Anlagen 4-7 werden mit Erdgas betrieben, so dass im regulären Betrieb keine wesentlichen Abfälle anfallen. Die diskontinuierlich anfallenden Abfälle sind entsprechend der Nebenbestimmung unter Abschnitt V Punkt 6 zu entsorgen.

5.5. Effiziente Energieversorgung

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich der effizienten Energieversorgung des FHW Neukölln. Die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG an den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie werden durch die BHKW-Anlagen erfüllt.

5.6. Anforderungen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Änderung hinsichtlich der Anforderungen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

5.7. Wassergefährdende Stoffe

Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Fernheizwerk Neukölln AG, ergänzt durch die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen aus der Stellungnahme zum Genehmigungsantrag der DEKRA Automobil GmbH vom 03.05.2024, können Gefährdungen durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

<u>Baurecht</u>
Aus Sicht der für das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zuständigen Bezirksamtes Neukölln von Berlin bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt V unter der Punkt 3 erhoben.

5.8. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Der Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit wird nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen organisiert. Die bestehende Gefährdungsbeurteilung wird hinsichtlich der neuen Arbeitsabläufe und Anlagenkomponenten angepasst.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Punkt 2 sind notwendig, um die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und um die technische Sicherheit zu gewährleisten. Somit bestehen gegen das Vorhaben bei Umsetzung der Nebenbestimmungen keine arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnische Bedenken.

5.9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind sicherzustellen. Diese Vorgaben werden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Punkt 1 Ziffer 1.6 näher bestimmt.

6. Zusammenfassung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wurde,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des beantragten Vorhabens (wie unter Abschnitt II und in den Antragsunterlagen gemäß der Auflistung in Abschnitt IX beschrieben) durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt V festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens nach den einschlägigen Vorschriften über Gebühren gemäß Umweltschutzgebührenordnung - UGebO [11]. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung oder Einlegung in elektronischer Form die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch in dieser Frist eingegangen ist.

IX. Anlagen

1. Inhaltsverzeichnis
2. Antrag
3. Werkslage- und Gebäudeplan
4. Betriebsbeschreibung
5. Luftschadstoffe
6. Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
7. Arbeitsschutz
8. Wassergefährdende Stoffe/Gemische
9. Bauvorlagen
10. Angaben zum Betriebsgrundstück
11. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die aufgeführten Unterlagen sind jeweils mit dem Anlagenstempel des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin gekennzeichnet.

Im Auftrag

Kaya

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
2. Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist.
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355) geändert worden ist.
4. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-ordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).
5. Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist.
6. Richtlinie (EU) 2024/1785 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien.

7. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
9. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
10. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist.
11. Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (GVBl. S. 609).